

## Anlage 2

### bisherige Fassung

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in der Fassung der II. Nachtragssatzung  
(Sondernutzungssatzung)**

**§ 3  
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
  - b) das Aufstellen von Informationsständen und -trägern von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern.
- 2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- 3) Das Aufstellen von Informationsständen und -trägern gemäß Absatz 1 b) ist bis 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige ist an den Fachbereich 3 –Allgemeine Ordnungsbehörde– zu richten.

### beabsichtigte Änderung

**III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)**

**§ 3  
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 2) Für das Aufstellen von Informationsständen und -trägern gemäß Absatz 1 b) sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
  - a) Die Sondernutzung ist bis 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige ist an den Fachbereich 3 –Allgemeine Ordnungsbehörde– zu richten. Dabei sind die verantwortlichen Personen zu benennen sowie deren Anschriften mitzuteilen.
  - b) Wahlsichtwerbung ist bis zu drei Monate vor Wahlen zulässig und bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen

Straßenraum zu entfernen.

- c) Sofern Plakate an Laternenmasten angebracht werden, dürfen sie eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).
- d) Sofern Informationsträger (z.B. Dreiecksständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m freizuhalten. Auf Radwegen ist das Aufstellen unzulässig. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt. Das Anbringen an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Es wird auf § 33 Abs. 2 StVO hingewiesen.
- e) Die in Absatz 2 a) genannten Personen sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
- f) Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in Absatz 2 a) genannten Personen den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Bergisch Gladbach behördlich einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung

- auf Kosten der in Absatz 2 a) genannten Personen vornehmen.
- 3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 5 Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.  
Werbeanlagen in diesem Sinne sind:
  - a) mobile Werbeflächen (insbesondere Plakate, Werbestopper, Surfsegel, Fahnen)
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten
  - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- 2) Die Aufstellung von mobilen Werbeflächen ist in den Fußgängerzonen bis auf die nachstehend aufgeführten Ausnahmen grundsätzlich unzulässig:
  - a) Für Geschäftslokale ohne eigene Schaufensterfront zur Fußgängerzone hin ist jeweils nur eine mobile Werbefläche auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Geschäftslokal zulässig.
- 3) In Fußgängerzonen sind Verkaufseinrichtungen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden bis max. 0,5 m<sup>2</sup> pro Frontmeter zulässig. Senkrecht zur Achse der Straße gemessen dürfen Verkaufseinrichtungen im Straßenraum eine Tiefe von 2,00 m nicht überschreiten.

## § 5 Werbeanlagen

4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen und Verkehrseinrichtungen sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gem. Abs. 1 b) - d) nur nach Maßgabe des städtebaulichen Konzepts zulässig.

4) Sofern Plakate an Laternenmasten angebracht werden, dürfen sie nur an den gebuchten Laternenmasten montiert werden. Sie dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). Die Dauer pro Veranstaltung wird auf 4 Wochen begrenzt und die Anzahl der Plakate darf pro Veranstaltung bei maximal 100 Stück liegen. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Plakate und Banner an (Brücken-)Geländern müssen mindestens eine Größe von DIN A 0 haben.

5) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen und Verkehrseinrichtungen sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gem. Abs. 1 b) - d) nur nach Maßgabe des städtebaulichen Konzepts zulässig.

### **Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung**

#### **A. 8.**

Der im Gebührentarif Nr. 26 enthaltene Gebührensatz gilt für die Zonen I – IV des Straßenverzeichnisses.

### **Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung**

#### **A. 8.**

Die im Gebührentarif Nr. 26 – 28 enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I – IV des Straßenverzeichnisses.

### B. 10.

Werbung (berechnet wird die tatsächliche Werbefläche, bei beidseitiger Ansicht doppelte Gebühr)

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) mobile Werbeanlagen, Werbetafeln, Straßenstopper   | m <sup>2</sup> Monat 20 € |
| b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger   | m <sup>2</sup> Monat 50 € |
| c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten                                     | m <sup>2</sup> Monat 50 € |
| d) Werbung auf Fahrradständern, Stehtischen usw.  | m <sup>2</sup> Monat 20 € |
| e) Werbung auf Markisen   | m <sup>2</sup> Monat 10 € |
| f) Werbung auf Sonnenschirmen   | Stück Monat 10 €          |
| g) Werbeanlagen, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen | m <sup>2</sup> Jahr 200 € |
| h) Werbeanlagen ausschließlich im öffentl. Verkehrsraum   | m <sup>2</sup> Jahr 600 € |

### B. 10.

Für zeitlich befristete Plakatierungen an Laternenmasten, (Brücken-) Geländern o.ä. gelten die in Nr. 28 enthaltenen besonderen Gebührensätze.

### B. 27.

Von Privatpersonen veranlasste Baumaßnahmen in öffentl. Verkehrsflächen, sofern mit dem Veranlasser keine gesonderten vertraglichen Vereinbarungen bestehen Stück pauschal 90 €

### B. 28

Zeitlich befristete Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Plakatierungen an Laternenmasten, (Brücken-)Geländern o.ä.

- a) Plakatierung mit kommerziellen Interessen (z. B. Produktwerbung, Sonderverkauf, Ü-30 Party, Messe, Flohmarkt) m<sup>2</sup> Tag 2,00 €

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| b) Veranstaltungen mit kulturellen Interessen (z. B. Theater, Dia-Vortrag, Jazztage)   | m <sup>2</sup> Tag 1,50 € |
| c) Plakatierungen von Veranstaltungen mit bedingt kommerziellen Interessen mit öffentlichem Charakter, Veranstaltungen von nachweislich einkommensschwachen Unternehmen/Institutionen (z.B. Schützenfeste mit kommerziellen Flohmärkten, Stadtfeste mit Hinweis auf verkaufsoffene Sonntage, Abi-Finanzierungsfete, Zirkus o.ä.) <sup>1), 2)</sup> | m <sup>2</sup> Tag 1,00 € |
| d) Plakatierung von Veranstaltungen mit karitativen Motiven, Veranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse (z.B. Sportveranstaltungen, Basare, Schützen- bzw. Stadtfeste) <sup>1), 2)</sup>  | m <sup>2</sup> Tag 0,50 € |
| e) Für Veranstaltungen, die in Bergisch Gladbach stattfinden, reduziert sich die Gebühr um 0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag  |                           |

<sup>1)</sup> Plakate kleiner DIN A 0-Format ohne Sponsoren-Werbung bzw. mit weniger als 10 % der Fläche des Plakates

<sup>2)</sup> max. 50 Plakate für die Dauer von 2 Wochen